



Wiedbachstraße 10  
56567 Neuwied

Tel.: (0 26 31) 5 32 35

Fax.: (0 26 31) 5 86 25

Mail: [info@blumen-jentzsch.de](mailto:info@blumen-jentzsch.de)

Web: [www.blumen-jentzsch.de](http://www.blumen-jentzsch.de)

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR FRIEDHOFSGÄRTNERISCHE LEISTUNGEN

### **I. Grundsätze**

- a) Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner des Zentralverbandes Gartenbau ausgeführt.
- b) Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine, führen in keinem Falle zu Gewährleistungsansprüchen; es sei denn, die Schäden sind auf grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen.
- c) Der Auftraggeber teilt jede Änderung seiner Anschrift mit.

### **II. Bepflanzung**

- a) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen von Dauergrün werden ausgeführt, wann und wie es die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.
- b) Eine Gewähr für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- c) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Beauftragten beschränkt sich zunächst auf kostenlosen Ersatz. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- d) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z. B. durch ungünstige örtliche Lagen der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben werden.
- e) Grabvasen, Tonschalen und ähnliches werden auf dem Grab belassen, eine Haftung dafür erfolgt nicht.

### **III. Grabpflege**

- a) Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.
- b) Die gärtnerische Pflege umfasst: Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.

### **IV. Bepflanzung und Grabpflege**

Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag hin ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde;
- b) Auffüllen der Grabstätte;

- c) Lieferung von Pflanzenerden, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln;
- d) Verlegen von Platten;
- e) Lieferung von Kies und ähnlichen Materialien;
- f) Winterschutz von Pflanzen;
- g) Arbeiten anlässlich von Bestattungen (z. B. Grabschmuck, Transport von Trauergebinden etc.);
- h) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z. B. Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, Heckenschnitt, Schädlingsbekämpfung, Schäden, die durch Dritte verursacht werden);
- i) vorübergehendes Entfernen von Pflanzen von der Grabstätte auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.

## **V. Rügefristen**

Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine Abnahme, so hat sie der Auftraggeber binnen zwölf Werktagen durchzuführen – eine andere Frist kann vereinbart werden. Wird keine Abnahme verlangt., so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Versand der Rechnung.

## **VI. Auftragsdauer, Finanzierung und Zahlungen**

- a) Aufträge, die zeitlich unbeschänkt erteilt werden, laufen um jeweils ein Kalenderjahr weiter, falls sie nicht vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Rechnungen sind einen Monat nach ihrer Erteilung ohne Skonto und Portoabzug zu begleichen.
- c) Nach Ablauf der Einmonatsfrist werden Verzugszinsen sowie anteilige Mehrkosten berechnet.
- d) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet.
- e) Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf die Erben des Bestellers über.